Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Erolzheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 5. Februar 2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.261.110 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.246.310 €
1.3	**Ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**14.800 €**
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €
1.5	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	**14.800 €**
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.8	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	**0 €**
1.9	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.5 und 1.8) von	**14.800 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.794.910 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.236.195 €
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**558.715 €**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.826.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.779.000 €
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**-6.953.000 €**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**-6.394.285 €**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.600.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	49.000 €
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**1.551.000 €**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**-4.843.285 €**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.600.000 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.600.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.400.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.
   der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.
   der Steuermessbeträge.

Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 21.02.2019 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gem. § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581) bestätigt und festgestellt, dass die Prüfung des Haushaltsplanes und seiner Anlagen keine rechtlichen Beanstandungen ergab.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.03.2019 bis 12.03.2019, je einschließlich, auf dem Rathaus Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erolzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erolzheim, den 28.02.2019

gez.
Jochen Ackermann, Bürgermeister